

03.03.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.1)

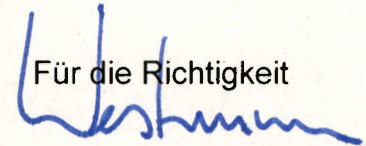
Frau Senatorin Blumenthal trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/502, betreffend

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen
Krebsregistergesetzes,

vor.

Der Senat beschließt die vorgelegte Mitteilung an die Bürgerschaft.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit


Dr. Eike Westermann

TOP I.1
B

Berichterstattung:
Senatorin Blumenthal
Staatsrätin Dr. Gumbel

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/00502
vom: 17.02.2026

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

A. Zielsetzung

1. Verbesserung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Krebsregisterdaten für externe Krebsforschungsvorhaben bei gleichzeitiger Absenkung der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken durch Etablierung eines Arbeitsplatzes für Gastwissenschaftler:innen in den Räumlichkeiten des Hamburgischen Krebsregisters (HKR), der die ansonsten erforderliche Übermittlung von Krebsregisterdaten zwecks Auswertung dieser Daten außerhalb des HKR (am Ort der Forschenden) entbehrlich macht.
2. Anpassung an bundesgesetzliche Vorgaben aus dem Gesundheitsdatennutzungsge-
setz (GDNG) zur Ermöglichung der Verknüpfung von Krebsregisterdaten mit Gesund-
heitsdaten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit und der Verarbeitung dieser
verknüpften Daten für gemeinwohlorientierte Forschungsvorhaben.
3. Verbesserung der Datengrundlage für die Durchführung und anschließende Veröffent-
lichung wohnorts- und ortsteilbezogener Auswertungen durch das HKR.

B. Lösung

Aufnahme der Neuregelung des § 8b in das Hamburgische Krebsregistergesetz (HmbKrebsRG), mit der dem HKR die rechtliche Befugnis eingeräumt wird, HKR-externen Forschenden über einen in den Räumlichkeiten des HKR eingerichteten Arbeitsplatz für Gastwissenschaftler:innen datenschutzkonform Zugang zu Krebsregisterdaten zum Zwecke ihrer Auswertung für Krebsforschungsvorhaben zu gewähren.

Aufnahme ergänzender Regelungen in die die Verarbeitung pseudonymisierter Einzeldaten aus dem Krebsregister regelnde Vorschrift des § 8a zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Übermittlung pseudonymisierter Krebsregisterdaten zum Zwecke ihrer Verknüpfung mit Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit.

Aufnahme der ergänzenden Regelung des § 6 Absatz 4 in das HmbKrebsRG, die eine jährliche Übermittlung bestimmter, beim statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein gespeicherter Daten an das HKR, die eine verbesserte wohnorts- und ortsteilbezogene Auswertung der Krebsregisterdaten durch das HKR ermöglicht, verbindlich vorschreibt.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

Die erforderliche IT-Ausstattung für den Gastwissenschaftsarbeitsplatz ist im HKR bereits vorhanden und kann zur Umsetzung des neuen § 8b verwendet werden.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand steigt durch die Einführung der in § 6 Absatz 4 HmbKrebsRG vorgesehenen Datenübermittlungspflicht. Es entsteht ein jährlicher Vollzugsaufwand durch den mit der notwendigen Datenselektion und -übermittlung verbundenen personellen Aufwand beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein von insgesamt etwa sechs Stunden.

G. Auswirkungen auf:

- ☐ Familienpolitik
- ☐ Klimaschutz/Klimaanpassung
- ☐ Inklusion (sofern zutreffend mit folgendem zusätzlichem Text: § 14 Absatz 3 Satz 2 Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz ist erfüllt“)
- ☐ Gleichstellung
- ☐ Wohnungsbauziele

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

Eine solche Pflicht ergibt sich insbesondere auch nicht aus Art. 85 Absatz 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), da die geplante Novellierung des HmbKrebsRG keine Ausnahmen oder Abweichungen von den in Kapitel II der DSGVO geregelten Grundsätzen der Datenverarbeitung (insbesondere von Art. 9 DSGVO) vorsieht.

I. Vorwegüberweisung

Entfällt.

J. Alternativen

Keine.

K. Anlagen

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft